

Stellungnahme des Rates der EKD zum Abschlussbericht der „Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK“

(1) Der Zentralkomitee des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) hat Anfang September 2002 den Abschlussbericht seiner „Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK“ entgegengenommen, diskutiert und ohne größere Änderungen bei nur 5 Enthaltungen angenommen. Die Mitgliedskirchen des ÖRK sind aufgerufen, bis zur nächsten Vollversammlung des ÖRK im Jahr 2005 besonders zu den mit Satzungsänderungen verbundenen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Der jetzt vorliegende Bericht der Sonderkommission ist getragen von dem Wunsch, die Mitarbeit im Ökumenischen Rat der Kirchen für alle Beteiligten weiterhin zu ermöglichen, zu stärken und zu intensivieren. Dieser Wunsch ist in der EKD deutlich mit Zustimmung aufgenommen worden. Der Abschlussbericht hat aber in einzelnen Teilen auch Verwunderung und Sorge hervorgerufen.

(2) Der Rat der EKD hat deshalb auf seiner Sitzung am 11./12.10.02 die Kammer für Theologie um ein beratendes Votum zu den im Abschlussbericht und in dessen vier Anhängen ausgearbeiteten theologischen Aussagen und praktischen Veränderungsvorschlägen gebeten. Bei der Erarbeitung der vorliegenden Stellungnahme war die Ökumene-Kommission der EKD einbezogen. In einem einleitenden Abschnitt (I.) wird in der vorliegenden Stellungnahme nach den Gründen und der Motivlage für die angestrebten Änderungen in der Arbeit des ÖRK gefragt. Im Folgenden werden dann entsprechend der Gliederung des Abschlussberichtes im zentralen Kapitel B die dort vorgeschlagenen Lösungsansätze begutachtet¹: Dies betrifft grundsätzliche Fragen der Ekklesiologie (II.), des Gottesdienstverständnisses (III.), der sozialetischen Dimension der Arbeit des ÖRK (IV.) und der Organisation bzw. der Entscheidungsfindungsprozesse im ÖRK (V.). Am Schluss der Stellungnahme finden sich Empfehlungen zum Umgang mit dem Abschlussbereich und zur Weiterarbeit (VI.).

I. Einleitung

1. Aktuelle Herausforderungen

(3) Die Sonderkommission wurde 1998 auf der Vollversammlung in Harare beschlossen und erhielt ein Mandat für drei Jahre, um Vorschläge zu Veränderungen im ÖRK zu erarbeiten, die es den orthodoxen Kirche erleichtern sollte, im ÖRK Mitglied zu bleiben und weiterhin aktiv mitzuwirken.

(4) Dabei waren drei Motive bestimmend:

1. Das *Verhältnis von Mehrheiten und Minderheiten* bei Entscheidungsfindungsprozessen im ÖRK ist problematisch. Die orthodoxen Kirchen repräsentieren eine große Anzahl von Christen, die aber im Vergleich zu den evangelischen Christen sich in nur wenigen Kirchen organisieren. Zugleich hat sich in den letzten Jahren die Zahl der protestantischen Mitgliedskirchen ständig vergrößert. Dadurch fühlen sich die orthodoxen Kirchen im ÖRK in die Position einer Minderheit gedrängt.

¹ Zitiert wird nach der deutschen Übersetzung; die genannten Zahlen entsprechen den Paragraphen des Abschlussberichtes bzw. der Anhänge.

2. Das *Verhältnis zwischen theologischen, spirituellen und ethischen Fragestellungen* bedarf einer klärenden Beschreibung und in der Arbeit des ÖRK einer neuen Gewichtung. Zum einen haben die beschriebenen Mehrheitsverhältnisse auch Konsequenzen für das Festlegen von im ÖRK zu bearbeitenden Themen. Zum anderen gibt es Unterschiede zwischen den östlichen und den westlichen theologischen Traditionen im Blick auf diese Verhältnisbestimmung. Dabei stellt sich nicht nur für die Orthodoxen die Frage, welche *Themenbereiche* für den ÖRK relevant und welche irrelevant bzw. inakzeptabel sind.
3. Innerhalb der Orthodoxie im Blick auf die ökumenische Gottesdienstpraxis wie auch zwischen den orthodoxen und den westlichen Kirchen gibt es eine Auseinandersetzung um das rechte Verständnis des *Gottesdienstes* und seinen *ekklesialen Charakter*. Davon sind Fragen des Verhältnisses von Ekklesiologie und Liturgie wie auch Aspekte des Kirchenrechtes betroffen. Die gemeinsame Suche nach dem Weg zur Einheit der Kirche (eine Taufe, ein Glaube, das gemeinsame Gebet) ist ebenfalls von diesen Differenzen berührt.

(5) Die im Abschlussbericht vorgeschlagenen Veränderungen in der Arbeitsweise des ÖRK sollen bei der Lösung der genannten Probleme helfen und so für alle beteiligten Kirchen die Mitarbeit im ÖRK weiter ermöglichen und vertiefen.

2. Geschichtliche Hintergründe als Verstehenshorizont für die aktuelle Problemlage

(6) Dass die orthodoxen Kirchen ihre Mitarbeit im ÖRK mit Forderungen zur Veränderung der Arbeitsweise des ÖRK verbinden, ist nicht neu. So wurde einerseits ein mangelnder Einfluss der orthodoxen Kirchen auf die Entwicklung des ÖRK beklagt. Andererseits war es auch dem Einfluss orthodoxer Kirchen geschuldet, dass bei bestimmten Themen (z.B. Einmarsch der Sowjetunion in Afghanistan, Menschenrechtsverletzungen in Rumänien) klare Stellungnahmen seitens des ÖRK verhindert worden. Die seit geraumer Zeit zu beobachtende Intensität und Zuspitzung der Veränderungswünsche der orthodoxen Kirchen ist vor allem auf die Umbrüche der politischen Situation in Ost- und Ostmitteleuropa zurückzuführen.

(7) So war es in der Zeit der sozialistischen Regime nur einer kleinen Gruppe von Kirchenvertretern aus diesen Ländern möglich, in der ökumenischen Bewegung mitzuarbeiten. Zudem hat die fehlende Öffentlichkeit in diesen Ländern eine kirchliche Rezeption der Ergebnisse solcher ökumenischen Gespräche fast unmöglich gemacht. Außerdem war die Teilnahme an ökumenischen Tagungen nur mit der Genehmigung der jeweiligen sozialistischen Machthaber möglich. Daher wurde nach der Wende im Rückblick die Mitarbeit in der Ökumene häufig mit Systemkonformität gleichgesetzt oder zumindest in eine enge Beziehung zum kommunistischen Herrschaftssystem gebracht. Aus beiden Gründen hat die ökumenische Bewegung, obwohl in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts von den orthodoxen Kirchen mitinitiiert, in diesen Kirchen und ihrem gesellschaftlichen Umfeld keine breite Basis gefunden. Hinzu kommen Enttäuschungen über fehlende Deutlichkeit in Äußerungen des ÖRK zur Situation in den ehemaligen sozialistischen Ländern.

(8) Weil die Weitergabe von Glaubensinhalten in der Zeit des Sozialismus mehr oder weniger abgebrochen war, fehlt bei vielen orthodoxen Christen, gerade auch bei neu Getauften, ein Kenntnis der eigenen Tradition wie auch ein lebensbezogener Umgang mit dieser Tradition. Dieses Problem wird durch den herrschenden Priestermangel und durch die als Konkurrenz empfundenen missionarischen Aktivitäten vor allem evangelikaler Gruppen noch verschärft.

(9) Dabei wird Ökumene oft mit der westlichen Tradition gleichgesetzt und diese primär als säkularisierte Kultur interpretiert. Eine Entkirchlichung oder gar radikale Entwurzelung wird als Konsequenz einer solchen offenen Entwicklung angesehen. Nicht nur die osteuropäischen Orthodoxen – noch verstärkt durch die eigenen Erfahrungen mit aufgezwungener Säkularisation und Traditionsabbruch –, sondern auch die anderen orthodoxen Kirchen sehen darin die Gefahr der Selbstsäkularisation der Kirche und wollen diese vermeiden.

(10) Dabei bilden die orthodoxen Kirchen keinen monolithischen Block. Es sind Unterschiede sowohl zwischen den einzelnen orthodoxen Kirchen als auch innerhalb der jeweiligen orthodoxen Kirche wahrzunehmen.²

3. Grundlegende theologische Differenzen

(11) Die Forderungen der orthodoxen Kirchen an eine weitere Mitarbeit im ÖRK sind dabei nicht einfach auf die neue Situation zurückzuführen; vielmehr werden sie durch diese verstärkt. Viele der Forderungen werden durch die orthodoxe Ekklesiologie ausgelöst und bestimmen seit Beginn der ökumenischen Bewegung die Zusammenarbeit zwischen den östlichen und den westlichen Kirchen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Tradition der Sondervoten seitens der Orthodoxen im ÖRK. Gemeinsame eucharistische Gottesdienste sind bis heute nicht möglich, und mit der Praxis der bisherigen ökumenischen Wortgottesdienste hatten viele Orthodoxe schon immer Schwierigkeiten. Neu - und für die Kirchen der Reformation nicht akzeptabel - ist es allerdings, dass auf Drängen fundamentalistischer Gruppen und mit der kirchenrechtlichen (kanonischen) Begründung, nicht mit Häretikern beten zu dürfen, seit 1998 auch das ökumenische Feiern von Wortgottesdiensten auf eine grundsätzliche Weise infrage gestellt wird.

(12) Zu den notwendigsten, aber zugleich schwierigsten Aufgaben gehört deshalb die Klärung der ekklesiologischen Probleme. Aufgrund ihres Selbstverständnisses hat die Orthodoxie bisher die Kirchen der Reformation - gemeint sind hier wie auch im Folgenden die lutherischen, reformierten und die aus ihnen hervorgegangenen unierten Kirchen sowie die ihnen verwandten vorreformatorischen Kirchen der Waldenser und der Böhmisches Brüder - nicht als Kirchen anerkannt. Darüber hinaus folgt nach orthodoxer Auffassung aus der Eigenständigkeit jeder Ortskirche das Territorialprinzip, wonach auf dem „kanonischen Territorium“ der (orthodoxen) Kirchen keine andere Kirche tätig werden darf. Die Kirchen des Westens erkennen dieses Prinzip nicht an und wenden es daher auch nicht auf die Vertreter orthodoxer Kirchen in Westeuropa an. Auch diese unterschiedlichen Auffassungen haben Folgen für die jeweils herrschenden Vorstellungen von der Einheit der Kirche und erschweren den Dialog.

(13) Mit diesen Differenzen sind auch unterschiedliche Auffassungen vom kirchlichen Amt und dessen Funktion für die Einheit der Kirche und für das kirchliche Leben verbunden. Die differierenden Vorstellungen vom Gottesdienst, die auch mit dem Vorschlag des Abschlussberichtes noch nicht überwunden sind, haben hier ihre Ursache.

² Die Erfahrungen der evangelischen Kirche in den bisherigen bilateralen und multilateralen Dialoge zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland bzw. dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und den verschiedenen orthodoxen Kirchen bestätigen dies. Exemplarisch vgl. hierzu: Bilaterale theologische Dialoge mit der Russisch Orthodoxen Kirche, Hrsg. von Klaus Schwarz im Auftrag des Kirchenamtes der EKD, Hermannsburg 1996 (Studienheft 22)

II. Ekklesiologie

1. Ekklesiologische Aussagen des Abschlussberichtes

(14) Die Sonderkommission misst dem Themenbereich der Ekklesiologie eine herausragende Bedeutung bei. Sie stellt ihn völlig zu Recht an den Anfang der behandelten Themenbereiche (Kapitel B des Abschlussberichts) und sieht hier den eigentlichen Schwerpunkt der Weiterarbeit. Der Beitritt zum Ökumenischen Rat der Kirchen setzt die Bereitschaft voraus, „sich gegenseitig Rechenschaft davon abzulegen, was Kirchesein bedeutet“ (Abschlussbericht, 13). Wer die „Schranken“ niederreißen will, die den Kirchen „den Weg zur gegenseitigen Anerkennung als Kirchen versperren“ (Abschlussbericht, 11), steht in der Tat vor zentralen ekklesiologischen Aufgaben.

(15) Es fällt indessen auf, dass auf die „zum Thema Ekklesiologie bereits geleistete Arbeit“ verwiesen wird (Abschlussbericht, 19), auf denen die zukünftigen Diskussionen aufbauen können. Aber der Ertrag dieser Arbeit spielt im Abschlussbericht keine erkennbare Rolle. Statt dessen dominiert in den maßgeblichen Paragrafen 14-18 die Benennung offener Fragen und Probleme. Es entsteht fast der Eindruck, als gebe es überhaupt keine gemeinsamen ekklesiologischen Auffassungen zwischen den orthodoxen Kirchen und den Kirchen der Reformation. Dabei lassen sich durchaus fundamentale Gemeinsamkeiten benennen:

- die Gründung der Kirche im Wort des dreieinigen Gottes, der als Fundament der Kirche und als Quelle ihres Wirkens anerkannt wird;
- damit verbunden die Abweisung eines nur sozial bestimmten oder soziologisch zu fassenden Verständnisses von Kirche,³
- die Ausrichtung der Kirche auf ihren Herrn und Erlöser Jesus Christus,
- das Bewusstsein für das geistgewirkte Zeugnis des Evangeliums und die durch Wort und Sakrament begründete Koinonia der christlichen Gemeinde.

Die faktische Existenz solcher Gemeinsamkeiten wird immerhin bei der Benennung der theologischen Kriterien angedeutet, die bei der Aufnahme in die Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen Beachtung finden sollen (vgl. Anhang C, I., a,1-5). So erkennt eine antragstellende Kirche „in den anderen Mitgliedskirchen des ÖRK Elemente der wahren Kirche, selbst wenn sie sie nicht als Kirchen in der wahren und vollen Bedeutung des Wortes ansieht“ (ebd., 5).

(16) Offensichtlich wollte man sich durch den genaueren Aufweis solcher Elemente und Gemeinsamkeiten nicht vorschnell auf bestimmte ekklesiologische Positionen fixieren und deren Erörterung so offen wie möglich halten. Auch ist der Bezug auf die Toronto-Erklärung⁴ unübersehbar, die sich gegen die Entwicklung des ÖRK zu einer „Über-Kirche“ („super-church“) wendet. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass schon bei der Benennung der Fragestellungen ekklesiologische Vorentscheidungen im Spiel sind, über die gesprochen werden muss:

³ Vgl. Kommuniké der Konsultation der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der Konferenz Europäischer Kirchen auf Kreta vom 1.12.2002.

⁴ Die Kirche, die Kirchen und der Ökumenische Rat der Kirchen. Die ekklesiologische Bedeutung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Vom Zentrallausschuß des ÖRK in Toronto im Jahr 1950 entgegengenommene Erklärung.

a) So wird der Beitritt zum ÖRK auch an die Bereitschaft geknüpft, „klar zum Ausdruck zu bringen, was mit ‘sichtbarer Einheit der Kirchen’ gemeint ist“ (Abschlussbericht, 13), wie denn überhaupt der Gedanke der sichtbaren Einheit der Kirchen als die eigentliche ökumenische Zielvorstellung betrachtet wird (vgl. Abschlussbericht, 7, 11, 13, 14, 18a, 41). Aber was wird unter der ‘klar zum Ausdruck zu bringenden sichtbaren Einheit der Kirchen’ verstanden? Das bleibt offen. Es ist zu bedauern, dass ekklesiologische Näherbestimmungen und Differenzierungen dieser Zielvorstellung – z.B. Einheit in versöhnter Verschiedenheit oder Einheit in konziliarer Gemeinschaft – gar nicht erst genannt werden.

b) So wird mit größtem Nachdruck jeder Anschein eines ekklesialen Status des ÖRK und seiner Versammlungen zurückgewiesen (vgl. Abschlussbericht, 9). Der ÖRK ist - so heißt es - keine ekklesiale Einrichtung (vgl. Abschlussbericht, 43), keine „Über-Kirche“ (vgl. Abschlussbericht, 42; Anhang A, 12). Das ist im Grundsatz völlig richtig. Gleichwohl handelt es sich um eine folgenreiche ekklesiologische Vorentscheidung, die dann die ganze Argumentation des Abschlussberichts beeinflusst. Dadurch wird die Frage, was die konkreten Versammlungen des ÖRK in ekklesiologischer Hinsicht bedeuten oder bedeuten können und ob in ihnen nicht doch ein produktives ekklesiales Element verborgen ist, von vornherein als nicht legitim abgewehrt.

c) So werden zwei „grundlegende Ausdrucksformen ekklesiologischen Selbstverständnisses“ konstatiert, „nämlich das jener Kirchen (wie der orthodoxen), die sich mit der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche *identifizieren*, und das der anderen Kirchen, die sich als *Teil* der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche verstehen“ (Abschlussbericht, 15). Über den Einfluss und die Auswirkungen dieser beiden „ekklesiologischen Positionen“ war man sich im klaren (ebd.). Aber die Diskussionswürdigkeit auch „der zwei grundlegenden ekklesiologischen Ausgangsüberzeugungen“ (Abschlussbericht, 16) wird als solche nicht explizit sichtbar gemacht. Dabei wäre gerade die Reflexion der Wesensattribute der Kirche von entscheidender Bedeutung für die Versöhnung der getrennten Kirchen.

(17) Im Blick auf die Positionierung der Wesensattribute drängt sich die Frage auf, ob das jeweilige ekklesiologische Selbstverständnis der orthodoxen und der reformatorischen Kirchen wirklich zutreffend erfasst worden ist. Die Auffassung der orthodoxen Kirchen wird verkürzt, wenn mit größter Selbstverständlichkeit gesagt wird, dass sich diese mit der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche *identifizieren*. Ist nicht auch den orthodoxen Kirchen ein Bewusstsein für die Differenz zwischen der mit den Wesensattributen ausgesagten Realität und den geschichtlichen Erscheinungsformen der Kirche eigen? Und im Blick auf die reformatorischen Kirchen gefragt: Ist die Rede von der *Teilhabe* an der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche genau genug? Auch von ihnen gilt, dass sie in spezifischer Weise die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche tatsächlich *sind*. Aus unserer Sicht entspricht es nicht dem ekklesialen Selbstverständnis vieler Mitgliedskirchen des ÖRK, dass die *Identifikation* bzw. die *Teilhabe* an der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche alternative ekklesiologische Positionen darstellen, die bestimmten Kirchen zuordenbar sind.

2. Die notwendige Diskussion um die Wesensattribute der Kirche

(18) So erweisen sich gerade die ekklesiologischen Ausgangsüberzeugungen vom jeweiligen Verhältnis zu den Wesensattributen der Kirche als besonders erörterungsbedürftig. Zwar wird zu der Frage, „in welcher Beziehung die *eine* Kirche zu *den* Kirchen steht“, eine „gewisse

Bandbreite unterschiedlicher Einstellungen“ eingeräumt (Abschlussbericht, 16). Und es wird gesagt, dass diese unterschiedlichen Sichtweisen dazu herausfordern, einander folgende Fragen zu stellen: „An die Orthodoxen: ‘Gibt es in der orthodoxen Ekklesiologie Raum für andere Kirchen? Wie könnten dieser Raum und seine Grenzen beschrieben werden?’ An die Kirchen der Reformation: ‘Wie versteht, bewahrt und bringt Ihre Kirche ihre Zugehörigkeit zu der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche zum Ausdruck?’“ (ebd.). Diese Fragen sind sehr wichtig, aber sie erfassen noch nicht die ganze Komplexität der mit den Wesensattributen erfassten ekklesialen Wirklichkeit. Die entscheidende Aufgabe muss nämlich darin bestehen, das Verhältnis von Identifikation und Teilhabe angemessen zu bestimmen. Deshalb wären die Fragen zu ergänzen: Ist auch Raum für die Auffassung, dass die Wesensattribute nicht exklusiv mit einer bestimmten historisch vorfindlichen, lokalen Kirche identifiziert werden können? Kann anerkannt werden, dass die reformatorischen Kirchen nicht nur in einem allgemeinen Sinn als der Kirche des Glaubensbekenntnisses zugehörig gelten, sondern dass in ihnen die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche in je spezifischer Weise Gestalt gewonnen *hat*?⁵

(19) Für die reformatorischen Kirchen ist die Unterscheidung zwischen Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche konstitutiv. Die Unterscheidung zwischen dem Handeln Gottes und dem Handeln der Menschen – sie berührt sich essentiell mit dem orthodoxen Verständnis von Erlösung – rückt in den Rang des ekklesiologischen Leitprinzips. Dem gemäß sagt die Ekklesiologiestudie der Leuenberger Kirchengemeinschaft: „Der *Grund* der Kirche ist das Handeln Gottes zur Erlösung der Menschen in Jesus Christus. Subjekt dieses Grundgeschehens ist Gott selbst, und folglich ist die Kirche Gegenstand des Glaubens. Weil Kirche Gemeinschaft der Glaubenden ist, gewinnt ihre *Gestalt* geschichtlich vielfältige Formen. Die eine geglaubte Kirche (Singular) ist in unterschiedlich geprägten Kirchen (Plural) verborgen gegenwärtig. Die *Bestimmung* der Kirche ist ihr Auftrag, der ganzen Menschheit das Evangelium vom Anbruch des Reiches Gottes in Wort und Tat zu bezeugen.“⁶ Von daher ist zwischen der geglaubten Kirche des *credo ecclesiam* und der geschichtlich erfahrbaren Kirche zu unterscheiden. Das Verhältnis zwischen geglaubter Kirche und sichtbarer Kirche soll aber ein zutiefst konstruktives sein: „Die sichtbare Kirche hat [...] den Auftrag, in ihrer Gestalt ihr ursprüngliches Wesen zu bezeugen“⁷. Im Blick auf die Wesensattribute der Kirche heißt das: Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität der geglaubten Kirche sollen sich orientierend, erneuernd und gestaltend in der erfahrbaren Kirche Raum schaffen. Dem gemäß sind die Wesensattribute der Kirche in Jesus Christus *Vorgabe*, im Blick auf das Handeln der Christen zugleich auch Zielstellung und *Aufgabe*. So ist den Kirchen die ihnen jeweils in Jesus Christus uneingeschränkt vorgegebene Einheit zugleich als Verpflichtung zur Überwindung der Trennungen und zur Herstellung der Gemeinschaft an Wort und Sakrament aufgegeben. Sie entsprechen ihrem Einssein in Christus, wenn sie nach solcher Gemeinschaft suchen. Und: Das vorgegebene Einssein in Christus ermöglicht aus reformatorischer Sicht die Anerkennung der noch getrennten Kirchen als *Kirchen*.

(20) Es entspricht der ökumenischen Offenheit für die Einsichten der anderen, dass man die eigenen ekklesiologischen Auffassungen nicht zum alleinigen Leitziel der Bemühungen um

⁵ Vgl. dazu das Kommuniqué der 10. Begegnung im bilateralen Theologischen Dialog zwischen der Rumänischen Orthodoxen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland [Goslar 10, November 2002], Abschnitt III.

⁶ Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit. Im Auftrag des Exekutivausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft hg. von W. Hüffmeier, Frankfurt/M., 1995 (= Leuenberger Texte 1), 19.

⁷ AaO., 25.

die Einheit werden lässt. Es kann nicht erwartet werden, dass die orthodoxen Kirchen die reformatorischen Auffassungen über die Wesensattribute einfach übernehmen. Umgekehrt können die ekklesiologischen Positionen der reformatorischen Kirchen nicht einfach an dem gemessen werden, was aus orthodoxer Perspektive als geboten und wünschenswert erscheint. Die gegenseitige Anerkennung als Kirchen ist nicht eo ipso von einem bestimmten Verständnis von sichtbarer Einheit abhängig. Dem gemäß konnten die Teilnehmer einer evangelisch-orthodoxen Begegnung unlängst feststellen: „Trotz der unterschiedlichen Terminologie sind sich deshalb unsere Kirchen bei der Beschreibung ihres jeweiligen ekklesiologischen Selbstverständnisses insofern in der Sache einig, dass sie sich selbst jeweils als vollgültige Verwirklichung der einen Kirche Jesu Christi begreifen“.⁸ Von solchen im bilateralen Dialog erwachsenen Aussagen sind die ekklesiologischen Aussagen des Abschlussberichts deutlich entfernt.

(21) Das mag damit zusammenhängen, dass jede ekklesiale Qualifikation christlicher Organisations- und Lebensformen, die den ekklesiologischen Positionen der orthodoxen Kirchen widersprechen, penibel ausgeschlossen wird. Auch wenn man um der Gemeinschaft mit der orthodoxen Kirche willen dafür Verständnis hat, stellt sich die Frage, ob nicht auf diese Weise auch Gegebenheiten von eindeutig ekklesiologischer Qualität verlustig gehen und ihrer Relevanz für das Kirchesein der Kirchen der Reformation bestritten werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach der Gültigkeit der Taufe zu erörtern.

III. Gemeinsame Gottesdienste

(22) Die Sonderkommission stellt in ihrem Abschlussbericht die Wichtigkeit des gemeinsamen Gebets für das „Streben nach christlicher Einheit und Zusammenarbeit“ (Abschlussbericht, 38) heraus und würdigt die jahrelange Erfahrung mit gemeinsamen Andachten im ÖRK. Sie macht dann auch auf Schwierigkeiten aufmerksam (Abschlussbericht, 40, 41), die wegen ekklesiologischer, theologischer und praktischer Unterschiede in den Andachten deutlicher spürbar sind als anderswo. Um „allen die gemeinsame Andacht unter Wahrung ihrer Identität“ (Abschlussbericht, 41) zu erlauben, wurde ein Rahmen für gemeinsame Andachten im ÖRK (Anhang A) ausgearbeitet. Grundlage für diesen Rahmen ist der Vorschlag, in Zukunft „eine klare Unterscheidung zwischen 'konfessioneller' und 'interkonfessioneller' gemeinsamer Andacht zu treffen.“ (Abschlussbericht, 42). Damit „soll klargestellt werden, dass 'interkonfessionelle gemeinsame Andachten' auf ÖRK-Versammlungen nicht Gottesdienste einer ekklesialen Einrichtung sind.“ (Abschlussbericht, 43). Zu diesem Themenkomplex sind fünf Punkte anzusprechen.

1. Die ekklesiale Qualität von gemeinsamen Andachten

(23) Mit dieser neuen Terminologie wird zum einen der Begriff „ökumenisch“ ersetzt durch „interkonfessionell“, da ersterer in den osteuropäischen Ländern - nicht nur bei Orthodoxen - eine negative Konnotation hat. Zum zweiten - und dies ist wesentlicher - ist damit die Aufnahme des oben genannten Anliegens der orthodoxen Seite, dass der ÖRK keine „Über-Kirche“ sein soll, verbunden.

⁸ Kommuniqué der 10. Begegnung im bilateralen Theologischen Dialog zwischen der Rumänischen Orthodoxen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland, Abschnitt III.

(24) Nach orthodoxer Auffassung kann ein „Gottesdienst“ nur von einer Kirche veranstaltet werden. Trotz der Verständlichkeit dieses Anliegens bleibt die genauere Beschreibung der Sonderkommission dessen, was unter „gemeinsamer interkonfessioneller Andacht“ zu verstehen sei, in ekklesiologischer Hinsicht unklar und unbefriedigend: So wird zwar die kardinale Rolle des Gebets herausgestellt: „Wenn wir uns zum Gebet versammeln, legen wir Zeugnis von unserem gemeinsamen Glauben und Vertrauen in Gott ab. Christus selbst ist unter uns, so wie er versprochen hat, unter den ‘zwei oder drei’ zu sein, die in seinem Namen versammelt sind (Matthäus 18,20)“ (Anhang A, 12). Aber die ekklesiale Reichweite des Gebets findet keine Beachtung.

(25) Auch unter der Voraussetzung, dass sich nach orthodoxer Auffassung die Kirche im eigentlichen Sinne in der Feier der Göttlichen Liturgie konstituiert, kann die ekklesiologische Relevanz des Gebets im Namen Jesu Christi nicht so problematisiert werden, wie es im Abschlussbericht geschieht. Ein Gebet zweier oder dreier in seinem Namen, dazu noch unter der expliziten Verheißung seiner Selbstvergegenwärtigung, hat eindeutig eine *bestimmte ekklesiale Qualität*, weil es ein charakteristisches Moment des Grundgeschehens, das Kirche zur Kirche macht, zum Ausdruck bringt. Es ist trotz des Respekts vor den Beweggründen, von denen sich die Autoren des Abschlussberichts leiten ließen, in ekklesiologischer Hinsicht problematisch, wenn der „interkonfessionellen gemeinsamen Andacht“ die ekklesiale Qualität undifferenziert abgesprochen wird (Anhang A, 15: „Sie hat keine ekklesiale Qualität ...“), weil diese nur den Kirchen und den von ihnen veranstalteten Gottesdiensten bzw. „konfessionellen gemeinsamen Andachten“ als „ekklesiale Identität“ (Abschlussbereich, 41; Anhang A, 15), nicht jedoch ihren „interkonfessionellen gemeinsamen Andachten“ zusteht (vgl. Anhang A, 17). Immerhin scheint man sich der ekklesialen Dimension gemeinsamen Betens bewusst gewesen zu sein, wenn es bei der Beschreibung der interkonfessionellen Andacht dann doch heißt: „Es wäre hilfreich, die Reflexion über den ekklesialen Charakter der gemeinsamen Andacht weiter zu vertiefen“ (Anhang A, 21). Man fragt sich: Haben die gemeinsamen Andachten zwar keine ekklesiale Qualität, wohl aber einen ekklesialen Charakter? Es bleibt die Frage, was diese Unterscheidung zwischen ekklesialer Qualität und ekklesialen Charakter überhaupt austrägt.

(26) Aus reformatorischer Sicht sind mit der rechten Evangeliumsverkündigung und der evangeliumsgemäßen Feier der Sakramente die beiden hinreichenden Grundmerkmale der Kirche erfasst (vgl. Confessio Augustana 7). Zugleich haben Predigtgottesdienst und Abendmahlsgottesdienst nach reformatorischen Verständnis den gleichen Rang. Die orthodoxe Auffassung, dass der Gottesdienst sich nur in der Feier der göttlichen Liturgie ereignet, auch ohne Beteiligung der Gemeinde, ist mit dem evangelischen Gottesdienstverständnis nicht vereinbar.

2. Unterschiede in Sprache und Grundverständnis

(27) An diesen Aussagen des Abschlussberichts bricht ein grundlegender Unterschied im Sprachgebrauch der beiden Traditionen auf, der sich bei näherem Hinsehen auch als ein Unterschied im Verständnis von Gottesdienst generell zeigt. Was im Abschlussbericht mit „Andacht“ bezeichnet wird, ist im protestantischen (deutschsprachigen) Verständnis übergreifend mit dem Begriff „Gottesdienst“ zu bezeichnen. Vor allem der Umgang mit Symbolen ist im protestantischen Bereich stärker von einem zeichenhaften Charakter von Symbolhandlungen geprägt, während in der orthodoxen Tradition Symbole gewissermaßen realpräsentisch verstanden werden. Aus diesem Grunde hat man mehr Schwierigkeiten mit neuen Formen und Symbolen. Hinzu kommt, dass für das orthodoxe Gottesdienstverständnis

der liturgische Ablauf ein Ganzes ist, das nicht auseinander gerissen werden kann, während im protestantischen Raum größere Freiheit in der Gestaltung eines Gottesdienstes besteht. Es ist daher dringend notwendig, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Gottesdienstverständnis genauer zu untersuchen und zu klären, wie damit im ökumenischen Miteinander umgegangen werden kann.

3. Konziliare Einheit und Vielfalt im Gottesdienst

(28) Die Überlegungen des Abschlussberichts zur „Gemeinsamen Andacht“ scheinen von der Vorstellung einer „Einheitskirche“ bestimmt zu sein, die sich in dem verkürzenden Dualismus von Uneinigkeit/Einheit (Abschlussbericht, 36) niederschlägt. Gegenseitige Bereicherung in der Vielfalt von Gottesdiensten wäre durch das geschichtlich fundierte, vielschichtige und facettenreiche *Leitbild der konziliaren Einheit von Kirchen* gewährleistet. Dies ist nicht nur von allgemeiner Bedeutung für eine Neuorientierung und Stärkung der ökumenischen Bewegung. Vielmehr findet sich gerade hier die klare Basis für das gemeinsame, spezifisch christliche Gebet, welche in dem Abschlussbericht noch nicht in der notwendigen Klarheit herausgearbeitet worden ist.

(29) Nach evangelischem Verständnis sind das Reden Gottes zur versammelten Gemeinde und die Antwort der Gemeinde in Bitte, Dank und Lob die beiden wesentlichen theologischen Dimensionen des Wortgottesdienstes. Sie ermöglichen es auch Kirchen, die sich gegenwärtig noch keine Kirchengemeinschaft erklärt haben, zu gemeinsamem gottesdienstlichen Handeln zu gelangen. Auch als getrennte Kirchen können sie gemeinsam feiern und werden von Gottes Wort gemeinsam angesprochen. Gerade als (noch) getrennte Kirchen haben sie Anlass, Gott gemeinsam die Ehre zu geben und Gott gemeinsam anzurufen.

4. Leitung von Andachten durch Frauen

(30) Der Bericht der Sonderkommission geht im Anhang A auch auf die Leitung von gemeinsamen Andachten durch Frauen ein. In einer konfessionellen Andacht wird die Praxis der jeweiligen Tradition, in der die Andacht gehalten wird, geübt. Bei interkonfessionellen Andachten „ist es durch die Verteilung der Leitungsaufgaben und die gleichberechtigte Beteiligung jedem Teilnehmenden - egal, ob Mann oder Frau, Geistlicher oder Laie - möglich, jede Aufgabe zu übernehmen“ (Anhang A, 30). Das bedeutet, dass Frauen bei interkonfessionellen Andachten alle liturgischen Elemente, also auch den Segen, vollziehen können. Der Hinweis auf die nötige Sensibilität an dieser und an anderen Stellen ist zu bejahen, aber der Schlusssatz desselben Absatzes („Deshalb sollten diejenigen, die gemeinsame Andachten planen, es vermeiden, in der Frage der Frauenordination auf Konfrontationskurs zu gehen...“) darf nicht als Gegensatz zu der anfangs geäußerten grundsätzlichen Offenheit ausgelegt werden. Die Aufforderung, einen Konfrontationskurs zu vermeiden (vgl. Anhang A, 30) gilt dabei in beiden Richtungen. Keiner Kirche soll dabei eine theologische Position aufgezwungen werden, die sie nicht teilt.

5. Inklusive Sprache

(31) Mit Recht weist der Abschlussbericht der Sonderkommission darauf hin, dass der Begriff „inklusive Sprache“ manchmal „ungezielt und unpräzise verwendet“ wird (Anhang A, 33). Er unterscheidet zwischen „Begriffen, mit denen Gott bezeichnet wird“, und „sprachlichen

Formulierungen, die sich auf Menschen beziehen“ (Anhang A, 34). Für die Anrufung Gottes sollte nach seinem Vorschlag bei ÖRK-Versammlungen nur auf „auf die offenbaren und biblischen Namen Gottes - Vater, Sohn und Heiliger Geist“ (ebd.) zurückgegriffen werden. Die Verwendung von biblischen Metaphern - auch weiblichen Bildern - für die Beschreibung Gottes kann theologisch nicht zur Disposition gestellt werden. Das Anwenden der Vielfalt dieser biblischen Metaphern ist ein Gewinn für unser Reden von Gott. Der Vorschlag im Abschlußbericht (vgl. Anhang A (35)) entspricht der gängigen Praxis in den evangelischen Landeskirchen in Deutschland. Im Hinblick auf die Anrede von Menschen hat sich hier allerdings in den letzten Jahren die Praxis einer inklusiven Sprache herausgebildet, die nicht mehr aufgegeben werden kann.

IV. Soziale und ethische Anliegen

(32) Die Kommission hebt die massiven Herausforderungen hervor, mit denen die Menschen auf dieser Erde am Beginn des 21. Jahrhunderts konfrontiert sind (vgl. Abschlussbericht, 22, 31, 36), und erkennt den ÖRK ausdrücklich „als unerlässliches Forum für die gemeinsame Diskussion und Reflexion über moralisch-ethische Fragen“ an, mit denen sich Kirche und Gesellschaft auseinandersetzen müssen (Abschlussbericht, 23).

(33) Der Charakter des Rates als eines Ortes für Reflexion und Diskussion wird besonders betont. Angesichts der aktuellen Probleme und Konflikte sei zuerst jede einzelne Kirche selber dafür verantwortlich, dass sie „ihre eigene ethisch-moralische Lehre“ herausbildet (ebd.). Der ÖRK biete allen Kirchen Gelegenheit, „miteinander ins Gespräch zu kommen und, wenn immer möglich, mit einer Stimme zu sprechen“, er könne aber „weder für die Kirchen Stellung beziehen noch von ihnen verlangen, dass sie bestimmte Positionen vertreten“ (Abschlussbericht, 27). Die Kritik der Orthodoxen „und andere[r]“ (Abschlussbericht, 25) an bisherigen Verfahrensweisen zur Klärung sozialer und ethischer Anliegen und an entsprechenden Verlautbarungen und Empfehlungen des Rates wird explizit als einer der Gründe für die Einrichtung der Sonderkommission benannt (vgl. ebd.). Die nunmehr getroffenen Klarstellungen wollen dieser Kritik Rechnung tragen.

(34) Die Einwände der Orthodoxen „und andere[r]“ – zu letzteren dürften sich auch ein Teil der evangelischen Christen in Deutschland rechnen – verdienen in der Tat Beachtung. Sie zielen darauf, die Gewichte zwischen theologischer Weiterarbeit und sozialem Reflexion angemessen zu verteilen und bestimmte Schief lagen zu vermeiden, die aus der mangelnden Beachtung der jeweiligen kirchlichen und gesellschaftlichen Kontexte erwachsen oder der Pluralität ethischer Urteilsbildung nicht hinreichend Rechnung tragen. Die unterschiedlich geregelten Verfahren zur ethischen Konsensbildung konfessionsverschiedener Kirchen sind ebenfalls zu beachten. Der Abschlussbericht bietet hier hilfreiche Impulse für die künftige „Debatte über alle drängenden ethischen und sozialen Probleme“ (Abschlussbericht, 35) und für die Funktion des Rates als „Instrument zur Behandlung sozialer und ethischer Fragen“ (Abschlussbericht, 30).

(35) Deutlich wird das theologische und das geistliche Element der ethischen Urteilsbildung gestärkt, wenn diese an das kontinuierliche „Streben nach der Erkenntnis des göttlichen Willens“ gebunden wird, „wie er in Schrift und Tradition, im liturgischen Leben und theologischer Reflexion zum Ausdruck kommt“ (Abschlussbericht, 26). Für den Stil kirchlicher Verlautbarungen zu ethischen Problemen ist die Einsicht wichtig, dass die „prophetische Stimme ... nie von der seelsorgerlichen Aufgabe getrennt werden [kann], die Ermahnung, Erbauung und Tröstung einschließt (s. 1. Kor 14,3)“ (Abschlussbericht, 29).

Kirchen, die sich in besonderer Weise dem Evangelium der Rechtfertigung verpflichtet wissen, werden eine solche Aussage als förderliche Klärung begrüßen. Wenn sich Kirchen zu sozialen und ethischen Herausforderungen äußern, dann tun sie dies als *Kirchen*, nicht als Interessenvertretungen bestimmter Lobbys (vgl. auch Abschlussbericht, 33). Auf den heutigen Problem- und Krisenfeldern kann die ethische Reflexion nur gewinnen, wenn die Kirchen zu ihrer Kirchlichkeit stehen. Auch die weitere Entwicklung des ÖRK wird maßgeblich davon abhängen, dass die kirchlichen und mit ihr die theologischen und geistlichen Dimensionen des Ethischen das ihnen gebührende Gewicht erhalten. Auf diese Weise kann auch der innere Zusammenhang der ekklesiologischen Fragen mit sozialen und ethischen Anliegen tiefer erfasst werden.

V. Organisation und Entscheidungsstrukturen des ÖRK

(36) Die Vorschläge der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK haben Auswirkungen auf die organisatorische Arbeitsweise des ÖRK im allgemeinen und auf die Weise, wie die Arbeit von den Mitgliedskirchen getragen wird. Diese Auswirkungen sind vor allem an drei Punkten festzumachen.

1. Das Konsensverfahren

(37) Von der Sonderkommission wird vorgeschlagen, in Zukunft Entscheidungen in den Leitungsgremien des ÖRK vorrangig durch ein Konsensverfahren zu treffen. Nur für bestimmte Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten wird der Abstimmungsweg befürwortet. Das vorgeschlagene neue Verfahren geht auf eine Methode zurück, die in der Uniting Church in Australia seit etlichen Jahren praktiziert wird. Konsens bedeutet dabei nicht einfach Einstimmigkeit, sondern ist in verschiedenen Situationen gegeben: a) bei Einstimmigkeit, b) bei Übereinstimmung der Mehrheit und Zustimmung der Minderheit, dass der Vorschlag die allgemeine Meinung der Versammlung wiedergibt, c) bei Anerkennung der Anwesenden, dass es verschiedene Meinungen gibt, die in den Text des Vorschlags aufgenommen werden, d) bei Übereinkunft, die Angelegenheit auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, e) bei Übereinkunft, dass keine Entscheidung erreicht werden kann.

Ziel dieses Verfahrens ist es, die Mitarbeit aller Mitgliedskirchen zu stärken und Minderheitspositionen stärkere Beachtung zu verschaffen, Kooperation und Einvernehmen zu stärken und mehr Raum zu haben, um Gottes Willen zu erkennen. (vgl. Abschlussbericht, 46). Im Anhang B des Abschlussberichtes werden auch mögliche Schwierigkeiten dieses Verfahrens diskutiert. Dabei geht es um den Einwand, das Konsensverfahren mache Entscheidungen im ÖRK schwerfällig und langsam (vgl. Anhang B, 25.), sowie um Bedenken, eine oder zwei Personen könnten vorwärtsweisenden Entscheidungen im Wege stehen. Ausserdem könne die "prophetische Stimme" des ÖRK geschwächt werden und der/die Vorsitzende habe zu grosse Machtbefugnisse. Dabei wird zwar eingeräumt, dass das Konsensverfahren mehr Zeit in Anspruch nehmen kann und dass eventuell in derselben Zeit weniger Entscheidungen gefällt werden können. Gleichzeitig wird auf Erfahrungen mit dieser Methode hingewiesen, die zeigten, dass die Bereitschaft zur Zusammenarbeit grösser ist und die Beteiligten eher bereit sind, Meinungsverschiedenheiten zu akzeptieren. Die Erfahrung zeigte auch, dass nur selten auf dem Recht bestanden wird, abweichende Meinungen einer kleinen Minderheit zu Protokoll zu geben, weil bei der Aussprache genug Gelegenheit bestand, die eigene Meinung vorzutragen. Die "prophetische Stimme des ÖRK" wird nach Meinung der Sonderkommission eher gestärkt, da Entscheidungen von einer grösseren Mehrheit getragen werden (vgl. Anhang B, 30).

(38) Grundsätzlich ist das Konsensprinzip zu bejahen. In den meisten kirchlichen Gremien wird bei Entscheidungen möglichst Konsens gesucht und die Bemühung um Konsens prägt auch die Kirchenordnung der reformatorischen Kirchen. In jüngster Zeit ist dies innerhalb der EKD mehrfach unter dem Stichwort „magnus consensus“ (vgl. Confessio Augustana 1) verhandelt worden. Gerade in einem so schwierigen und komplexen Gebilde, wie es der ÖRK und seine Gremien darstellen, ist es wichtig, mit Sensibilität und Flexibilität auf die unterschiedlichen Auffassungen und Anliegen einzugehen und diese aufzunehmen. Ein Konsensverfahren ist hier sehr hilfreich, weil es die Möglichkeit gibt, zu einer qualifizierten Entscheidung zu gelangen, bei der alle Beteiligten ihre Meinung zum Ausdruck bringen konnten und in einer fairen Weise gehört wurden. Ein solches Verfahren zeigt, dass Differenzen grundsätzlich theologisch und nicht auf dem Weg über Verfahrensfragen zu einer Klärung oder Lösung geführt werden müssen und können.

(39) Gleichzeitig muss aber darauf geachtet werden, dass das Konsensverfahren nicht dazu führt, dass schon die Behandlung bestimmter schwieriger Themen von vorneherein verhindert wird. Eine Schwierigkeit, die vor der Einführung des Konsensverfahrens sorgfältig durchdacht werden muss, ist die Rolle des/der Vorsitzenden eines Gremiums. Das Gelingen des Konsensverfahrens, wie es im Abschlussbericht der Sonderkommission beschrieben ist (vgl. Anhang B, 14-17), steht und fällt mit der Fähigkeit und der Sensibilität des/der Vorsitzenden. In diesem Sinne sollten die Einzelheiten des Konsensverfahrens noch genauer überlegt und ausgearbeitet werden. Vor allem bedarf das Verfahren im Blick auf die „Kirchenfamilien“ und „Gruppen von Kirchen“ (Abschlussbericht, 48 b) einer genaueren Beschreibung. Sowohl die Problematik von Blockbildungen als auch die Frage, wie sich die Meinungsbildung innerhalb einer „Kirchenfamilie“ oder „Gruppe von Kirchen“ vollzieht, bedarf einer genaueren Bearbeitung, auch und gerade um der Differenziertheit innerhalb der „Kirchenfamilien“ gerecht zu werden.

2. Ständiger Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit

(40) Die Sonderkommission befürwortet die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses (Ständiger Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit), der die Anliegen der Sonderkommission weiter bearbeiten soll (vgl. Abschlussbericht, 50 c). Er soll beratende Funktion im Hinblick auf die Themen des ÖRK haben, sowie ekklesiologische Fragen bearbeiten. Er soll ausserdem die ÖRK-Leitungsgremien beraten in Fragen, die die orthodoxe Mitarbeit im ÖRK betreffen.

(41) Solch ein Ausschuss kann die Dynamik zwischen Orthodoxen und Protestanten im ÖRK verbessern helfen. Allerdings darf er nicht zu einer Art Kontrollorgan werden, das über die Zulassung oder Nichtzulassung von Themen entscheidet.

3. Unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft im ÖRK

(42) Der dritte Vorschlag betrifft die Mitgliedschaft im ÖRK. Abgesehen von geringfügigen Änderungen bei den theologischen und organisatorischen Kriterien für die Mitgliedschaft einer Kirche bedeutet der Vorschlag zweier unterschiedlicher Möglichkeiten der Beziehung zum ÖRK die bedeutendste Neuerung: Es soll die Möglichkeit geben, Mitgliedskirche in der Gemeinschaft des ÖRK oder assoziierte Kirche des ÖRK zu sein. Letztere haben Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt. Dadurch soll es Kirchen, die aus ihrem ekklesiologischen

Selbstverständnis heraus keine Möglichkeit sehen, dem ÖRK beizutreten, ermöglicht werden, dennoch im ÖRK mitzuarbeiten.

(43) Auf diese Weise kann zwar der ÖRK gestärkt werden, weil ihm die Möglichkeit gegeben ist, die Stimme möglichst vieler Kirchen mit in seine Arbeit einzubeziehen. Gleichzeitig bestehen aber Vorbehalte im Hinblick darauf, wie verbindlich die Zusammenarbeit der Mitgliedskirchen sich dadurch gestalten wird. Vor allem dürfen diese zwei Formen der Mitarbeit im ÖRK nicht dazu führen, dass assoziierte Mitglieder Entscheidungen durch ihr Rederecht stark beeinflussen, sich aber der gemeinsamen Verantwortung dafür entziehen. Die Frage, auf welche Weise assoziierte Kirchen in Entscheidungsprozessen, in denen das Konsensverfahren angewendet wird, mitwirken können, ist noch zu klären. Auch assoziierte Kirchen sollten durch einen finanziellen Beitrag in die Pflicht genommen werden. Die finanzielle Beteiligung muss auch von den Mitgliedskirchen ernster genommen werden. Es sollten Mechanismen eingerichtet werden, durch die die verpflichtende Mitgliedschaft sich auch in finanziellen Leistungen zeigt.

VI. Empfehlungen

(44) Die folgenden Empfehlungen ergeben sich aus der kritischen Würdigung der im Abschlussbericht vorgelegten Vorschläge der künftigen Arbeitsweise des ÖRK. Zum einen benennen sie nochmals strittige Punkte des Abschlussberichtes, in denen aus evangelischer Perspektive Klärungsbedarf besteht. Zum anderen empfehlen sie Themen, an denen weitergearbeitet werden muss. Unsere Stellungnahme soll mit ihren Empfehlungen zur Stärkung und Qualifizierung des ÖRK beitragen, um „auch unter den veränderten Bedingungen auf dem Weg zu mehr ökumenischer Gemeinschaft voran[zu]kommen“⁹.

(45) Voraussetzung für ein weiterführendes und verstärktes Miteinander im Ökumenischen Rat der Kirchen ist das wechselseitige Verstehen der unterschiedlichen Begrifflichkeiten und Traditionen der orthodoxen und der evangelischen Kirchen. Nur so können Missverständnisse ausgeräumt und entsprechende hermeneutische Hilfen für eine Verständigung über den gemeinsamen Weg im ÖRK gewonnen werden. Auch Fragen des Amtsverständnisses und der Funktion des Kirchenrechts bedürfen einer Bearbeitung, um zu für alle Seiten annehmbaren Vereinbarungen im ÖRK zu kommen.

(46) Im Blick auf die weitere Entwicklung des ÖRK ist zu prüfen, ob die angestrebten Änderungen geeignet sind, die Sachverhalte, die begründeten Anstoß erregten, aus dem Weg zu räumen. Dabei sollten auch die Auswirkungen dieser Vorschläge auf die ökumenische Arbeit über den ÖRK hinaus beobachtet und ausgewertet werden. Dieses gilt sowohl für die bilateralen ökumenischen Beziehungen als auch für multilaterale ökumenische Zusammenschlüsse (z.B. Konferenz Europäischer Kirchen, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland). Umgekehrt sollte auch geprüft werden, welche Erfahrungen im Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen in diesen Zusammenschlüsse vorhanden sind, die vom ÖRK genutzt werden können.

(47) Dem Themenbereich der Ekklesiologie wird zu Recht eine herausragende Bedeutung beigemessen. Es dominiert im Abschlussbericht allerdings die Benennung offener Fragen. Obwohl sich durchaus fundamentale ekklesiologische Gemeinsamkeiten zwischen den

⁹ So im Beschluss der 7. Tagung der 9. Synode der EKD in Timmendorfer Strand am 7. November 2002

orthodoxen Kirchen und den Kirchen der Reformation benennen ließen, wird der Eindruck erzeugt, es gebe sie nicht. Auch das jeweilige ekklesiologische Selbstverständnis der orthodoxen und der reformatorischen Kirchen ist nicht zutreffend erfasst worden. Hier liegt der eigentliche Schwerpunkt der Weiterarbeit.

(48) Die entscheidende Aufgabe für künftige ekklesiologische Dialoge muss darin bestehen, die Inanspruchnahme der Wesensattributen der Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität durch die verschiedenen Kirchen genauer und differenzierter zu bestimmen.

(49) Den Streitfragen über das gemeinsame Gebet von Konfessionsverschiedenen muss auf dem Hintergrund der Unterschiede und der Gemeinsamkeiten im Gottesdienstverständnis ein eigener Dialog auf ökumenischer Ebene gewidmet werden.

(50) Die ekklesiale Qualität der gemeinsamen, sowohl konfessionellen als auch interkonfessionellen, Andachten muss genauer bestimmt werden. Auch der „interkonfessionellen gemeinsamen Andacht“ kommt aus reformatorischer Sicht eine ekklesiale Qualität zu. Die Art der Partizipation aller an der „interkonfessionellen gemeinsamen Andacht“ Beteiligten ist genauer zu bestimmen. Die im Abschlussbericht vorgeschlagenen Lösungen überzeugen nicht.

(51) Die im Abschlussbericht vorgeschlagene Terminologie bei der Bezeichnung dieser verschiedenen Gottesdienste ist zu überprüfen.

(52) Der ÖRK wird als unerlässliches Instrument für die gemeinsame Diskussion und Reflexion moralisch-ethischer Fragen betrachtet, er kann aber nicht für die Kirchen Stellung beziehen oder ihnen bestimmte ethische Positionen vorschreiben. Die Vorschläge zielen auf eine angemessene Verhältnisbestimmung zwischen theologischer Weiterarbeit und sozialetischer Reflexion. Darin verdienen sie uneingeschränkt Beachtung. Das theologische und das geistliche Moment ethischer Urteilsbildung soll gestärkt, der *Kirchlichkeit* kirchlicher Verlautbarungen erkennbar Rechnung getragen werden.

(53) Die Entscheidungsfindung im Konsensverfahren bedarf einer präziseren Beschreibung, vor allem um die Gefahren einer Blockbildung und eines damit verbundenen Gruppenzwanges im ÖRK abzuwehren.

(54) Die Funktion des „Ständigen Ausschusses für Konsens und Zusammenarbeit“ muss strikt auf Beratung beschränkt sein.

(55) Der Grad der Verbindlichkeit der assoziierten Kirchen im ÖRK, insbesondere damit verbundenen die Mitwirkungsrechte und die Mitwirkungspflichten, muss exakter festgelegt werden.

Hannover, 11. Oktober 2003